

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK II. QUARTAL 2020

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.11.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.09.2020, Zl. KA-09326/2020, ist allen Klubobleuten zugewandt; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Doppelzahlung einer Honorarnote

Im Zuge der Belegkontrollen wurde die auf Werkvertragsbasis gestellte Honorarnote einer für das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen tätigen Ärztin in Höhe von € 5.040,00 geprüft.

Bei der Honorarnote handelte es sich um die Abrechnung für den Zeitraum 28.03. bis 22.04.2020 (Corona Pandemie-Einsatz) im Ausmaß von insgesamt 84 Stunden á € 60,00. Gebucht wurde die Rechnung vom Amt für Personalwesen mit Datum 06.05.2020 auf der Finanzposition 1.011010.728000 Entgelte für sonstige Leistungen (DK).

Bei der weiteren Durchsicht der prüfungsrelevanten Belegliste stellte die Kontrollabteilung fest, dass die selbe Rechnung mit ebenfalls identer Stundenabrechnung vom Büro des 2. Vizebürgermeisters mit Datum 08.05.2020 auf der Finanzposition 1.070000.728000 Entgelte für sonstige Leistungen (DK) ein weiteres Mal erfasst worden ist.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Amt für Personalwesen und nach deren Recherchen stellte sich heraus, dass die Doppelbuchung aufgrund von Missverständnissen in der Kommunikation zwischen den beiden Dienststellen entstanden ist.

Nach Feststellung der Sachlage hat sich die zuständige Sachbearbeiterin des Amtes für Personalwesen daraufhin mit dem Referat Buchhaltung in Verbindung gesetzt, worauf die „Doppelzahlung“ noch rechtzeitig gestoppt werden konnte. Die entsprechende Stornobuchung wurde der Kontrollabteilung übermittelt.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des

Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Zwei Begehungen im II. Quartal 2020

Im zweiten Quartal 2020 nahm die Kontrollabteilung an zwei Begehungen teil. Im Beisein eines Vertreters des ausführenden Unternehmens sowie eines Mitarbeiters der zuständigen Dienststelle des Stadtmagistrats wurden keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, weshalb eine Freigabe des Haftbriefes in beiden Fällen erfolgen konnte.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG 2018

Im zweiten Quartal 2020 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung acht Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.247.680,05 überprüft.

Die Beauftragungen erfolgten teils nach Ausschreibungen im offenen Verfahren, als Abruf über eine Rahmenvereinbarung mit einer zentralen Beschaffungsstelle oder per Direktvergabe nach Einholung unverbindlicher Preisauskünfte. Die Ausschreibungen sowie die Einholung unverbindlicher Preisauskünfte erfolgten zum Teil über das elektronische Vergabeportal der Stadt Innsbruck.

Die Vergaben der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwellenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.11.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09326/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.11.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht.